

2014/7

23. Juni 2014

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 23. Juni 2014 einstimmig folgendes Votum:

Die auf den Gebäuden des [O...-Marktes] (Flurstücke [...60/2] und [... 58/1]), des [E...-Marktes] (Flurstücke [... 31/2], [... 30/1], [... 28], [... 23], [... 22] und [... 33]) und der Lagerhalle (Flurstück [... 31/2]) in [...] angebrachten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator wie folgt als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009:

- 1. Die Anlagen auf dem [O...-Markt] auf den Flurstücken [...60/2] und [... 58/1] gelten vergütungsseitig als eine Anlage.**

2. Die Anlagen auf der Lagerhalle gelten für die Berechnung der Vergütung derselben gemeinsam mit denjenigen Anlagen auf dem [E...-Markt], die sich auf Flurstück [... 31/2] befinden, als eine Anlage.
3. Die Anlagen auf dem [E...-Markt] auf den Flurstücken [... 30/1], [... 28], [... 23], [... 22], [... 33] und [... 31/2] gelten für die Berechnung der Vergütung derselben als eine Anlage.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012¹ vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, als wie viele Anlagen die von der Anspruchstellerin betriebenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen) in [...] zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.
- 2 Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende PV-Installationen:
 - Die Anlagen der Anspruchstellerin auf den Flurstücken [... 60/2] und [... 58/1] der Gemarkung [...] auf dem [O...-Markt] wurden laut Angaben der Anspruchstellerin mit einer installierten Leistung von 366,83 kW_p am 2. August 2011 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 1).

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- Die Anlagen der Anspruchstellerin auf dem Flurstück [... 31/2] der Gemarkung [...] auf der Lagerhalle wurden laut Angaben der Anspruchstellerin mit einer installierten Leistung von 194,21 kW_p am 1. Oktober 2011 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 2).
 - Die Anlagen der Anspruchstellerin auf den Flurstücken [... 31/2], [... 30/1], [... 28], [... 23], [... 22] und [... 33] der Gemarkung [...] auf dem [E...-Markt] wurden laut Angaben der Anspruchstellerin mit einer installierten Leistung von 192,5 kW_p ebenfalls am 1. Oktober 2011 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 3).
- 3 Die Gebäude sind baulich nicht miteinander verbunden und vor mehr als zwanzig Jahren errichtet worden.
 - 4 Die Dachflächen der Gebäude wurden – soweit dies technisch möglich und sinnvoll war – vollständig mit Solarmodulen belegt.
 - 5 In den vorliegenden Grundbuchauszügen von [...], die die Flurstücke [... 58/1], [... 60/2], [... 31/2] und [... 30/1] abdecken, sind diese Flurstücke jeweils unter eigenen laufenden Nummern aufgeführt. Weiterhin ist dort keine Parzellierung der genannten Flurstücke am oder nach dem 5. Dezember 2007 eingetragen.
 - 6 Der Strom aus den Anlagen der Anspruchstellerin wird derzeit so vergütet, dass alle Anlagen vergütungsseitig von der Anspruchsgegnerin zusammengefasst werden. Die Anspruchsgegnerin hat dabei eine installierte Gesamtleistung von 795,94 kW_p zugrunde gelegt, die so im zur Akte gereichten „Datenerfassungsblatt Photovoltaikanlage“, datiert vom 29. Mai 2011, sowie einer technischen Anlagenzeichnung vom 8. Juni 2011, beide unterzeichnet von der [... GmbH], auftaucht. Die Summe der von der Anspruchstellerin vorgetragenen installierten Leistungen der PV 1 bis 3 ergeben eine installierte Gesamtleistung von 753,54 kW_p.
 - 7 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, dass die Anlagen ihrer drei PV-Installationen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als drei Anlagen i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten. Auch gemäß dem Votum 2011/19 sei eine vergütungsseitige Zusammenfassung von Anlagen, die sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf freistehenden Gebäuden befänden, nicht vorzunehmen. Weder sei die grundbuchrechtliche Situation noch die Gebäude im Hinblick auf die Errichtung der PV-Anlagen hergestellt worden. Es sei vielmehr der tatsächlich so vorgefundene Bestand genutzt worden. Daher sei hier nicht von einer Umgehung der Vergütungsschwellen auszugehen.

- 8 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass die Anlagen der Anspruchstellerin als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten und sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befänden.
- 9 Mit Beschluss vom 16. April 2014 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)² nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die jeweils auf den Gebäuden des [O...-Marktes] (Flurstücke [... 60/2] und [... 58/1]), des [E...-Marktes] (Flurstücke [... 31/2], [... 30/1], [... 28], [... 23], [... 22] und [... 33]) und der Lagerhalle (Flurstück [... 31/2]) in [...] angebrachten Installationen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 10 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.

2.2 Würdigung

- 11 Die Anlagen der Anspruchstellerin gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator nur *teilweise* je Gebäude als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009.³ Die vergütungsseitige Anlagenzusam-

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

³Anmerkung der Clearingstelle EEG: § 19 Abs. 1 EEG 2009 ist aufgrund der Inbetriebnahme der Module vor dem 01.01.2012 gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 auch auf den Vergütungszeitraum ab dem 01.01.2012 anzuwenden. Für den streitigen Vergütungszeitraum vor dem 01.01.2012 galt § 19 Abs. 1 EEG 2009 direkt.

menfassung ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG⁴ in Verbindung mit dem Votum 2011/19 der Clearingstelle EEG⁵ auf den konkreten Fall.

12 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“⁶

13 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind für die PV 1 bis 3 erfüllt. Sämtliche Anlagen, also Module⁷, erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien (solare Strahlungsenergie), der in ihnen erzeugte Strom wird gemäß § 33 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlagen vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden.

14 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 sind für die Anlagen der PV 1 für sich genommen erfüllt. Sie befinden sich entweder bereits auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander. Mit Anlagen der PV 2 und 3 sind die Anlagen der PV 1 nicht vergütungsseitig zusammenzufassen. Fotovoltaikanlagen auf einem Gebäude auf verschiedenen Grundstücken befinden sich dann in unmittelbarer räumlicher Nähe gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009, wenn sie

⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁵Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

⁶Hervorhebung nicht im Original.

⁷Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 10.06.2009 – 2009/5, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2009/5>, Leitsatz 1.

unter wertender Berücksichtigung der in Nr. 5 b) der Empfehlung der Clearingstelle EEG 2008/49 dargestellten Kriterien Bestandteile einer einheitlichen Installation sind.⁸ Die Anlagen der PV 1 befinden sich auf dem Gebäude des [O...-Marktes], welches sich über die zwei Flurstücke [... 60/2] und [... 58/1] erstreckt, baulich jedoch nicht mit anderen Gebäuden verbunden ist. Diese Flurstücke sind im Grundbuch jeweils unter eigenen laufenden Nummern aufgeführt und sind somit jeweils eigenständige Grundstücke. Auch befinden sich auf den beiden genannten Flurstücken keine weiteren PV-Anlagen außer denen der PV 1. Dass die Anlagen der PV 1 für sich genommen zusammenzufassen sind, ist zwischen den Parteien auch nicht streitig.

- 15 Gemäß Leitsatz 1 des Votums 2011/19 der Clearingstelle EEG⁹ befinden sich Fotovoltaikanlagen nicht gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander, wenn sie sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden. Dies ist bei der PV 1 im Verhältnis zu den Anlagen der PV 2 und 3 der Fall.
- 16 Diejenigen Anlagen der PV 2 und 3 hingegen, die sich auf dem Flurstück [... 31/2] befinden, gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gemeinsam als eine Anlage.
- 17 Die PV 2 und 3 befinden sich teilweise auf demselben Grundstück und sind daher auch teilweise zusammenzufassen. Die zweite Alternative – „unmittelbare räumliche Nähe“ – des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist nur dann zu prüfen, wenn nicht bereits die erste Alternative – „auf demselben Grundstück“ – erfüllt ist.¹⁰ Sämtliche Anlagen der PV 2 und ein Teil der Anlagen der PV 3 befinden sich auf dem Flurstück [... 31/2]. Dieses wird unter einer eigenen laufenden Nummer im Grundbuch geführt, ist also ein eigenständiges Grundstück. Sämtliche Anlagen, die sich auf dem Flurstück [... 31/2] befinden, sind dementsprechend zusammenzufassen.
- 18 Die weiteren Anlagen der PV 3 befinden sich auf den Flurstücken [... 30/1], [... 28], [... 23], [... 22] und [... 33], die jedenfalls nicht mit dem Flurstück [... 31/2] als ein Grundstück im Grundbuch von [...] geführt werden. Diese Anlagen sind wiederum nur mit denjenigen Anlagen zusammenzufassen, die sich auf demselben Gebäude,

⁸Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Leitsatz 2.

⁹Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1.

¹⁰Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49> unter 4.2.6.

also dem [E...-Markt] befinden, nicht aber mit den Anlagen auf der Lagerhalle auf dem Flurstück [... 31/2], da sich die Anlagen auf der Lagerhalle gegenüber denjenigen Anlagen auf dem [E...-Markt], die nicht auf dem Flurstück [... 31/2] liegen, weder auf demselben Grundstück noch sonst in unmittelbarer räumlichen Nähe gemäß Leitsatz 1 des Votums 2011/19 der Clearingstelle EEG befinden.

- 19 Soweit unter den Parteien Uneinigkeit hinsichtlich der installierten Gesamtleistung der PV 1 bis 3 besteht, kann anhand der Inbetriebnahmeprotokolle Klarheit geschaffen werden.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter